

**Universitätsstadt Tübingen**  
Fachabteilung Steuern  
Krasman, Kristina Telefon: 07071 204-1332  
Gesch. Z.: /

Vorlage 239a/2024  
Datum 05.11.2024

## Mitteilungsvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

<b>Betreff:</b>	<b>Änderung der Satzung über die Erhebung eines gesonderten Hebesatzes für baureife Grundstücke (Hebesatzsatzung "Grundsteuer C")</b>
Bezug:	Vorlage 239/2024 Satzung über die Erhebung eines gesonderten Hebesatzes für baureife Grundstücke (Hebesatzsatzung „Grundsteuer C“)
Anlagen: 0	Anlage Hebesatzsatzung_Grundsteuer_C

---

### Die Verwaltung teilt mit:

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Grundsteuer-Reformgesetz 2019 den Ländern die Möglichkeit eingeräumt mittels Landesgesetz vom Bundesgesetz abzuweichen. Das Land Baden-Württemberg hat davon Gebrauch gemacht und ein eigenes Landesgrundsteuergesetz erlassen. Auf der Hebesatzsatzung soll daher ausschließlich aus dem Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg (LGrStG) zitiert werden.

Im Zitierteil der Hebesatzsatzung Grundsteuer C, Vorlage 239/2024, wird der Verweis auf das (Bundes-) Grundsteuergesetz (§§ 1, 25 und 28 GrStG) gestrichen. Zu den §§ 1, 50 und 50a LGrStG wird zusätzlich § 52 LGrStG für den Verweis auf die Grundsteuerkleinbeträge in § 3 der Hebesatzsatzung Grundsteuer C aufgenommen. § 28 GrStG in § 3 zu den Grundsteuerkleinbeträgen wird durch § 52 Absatz 2 LGrStG ersetzt.